

RICHTLINIEN ZUR STICKSTOFFDÜNGUNG

lt. „Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung“ (NAPV)

Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. „NAPV“		
		von	bis	
stickstoffhaltige Mineraldünger Gülle, Jauche Legehühnerfrischkot Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen Biogasgülle, Gärrückstände nicht entwässerter Klärschlamm (<15 % TS)	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchte <u>Anbau bis inkl. 15. Oktober</u>	1. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*	
	im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung und Gemüsekulturen inkl. Erdbeeren (z.B. Kümmel, Fenchel, Spargel, Porree,...) <u>Anbau bis inkl. 31. August</u>			
	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>Anbau nach dem 15. Oktober</u>	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur		
	im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung und Gemüsekulturen inkl. Erdbeeren <u>Anbau nach dem 31. August</u>			
	alle anderen Ackerkulturen (z.B.: Weizen,...)			
Stallmist, Kompost entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost Carbokalk organische Düngemittel und Sekundärrohstoffe	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*	
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar	

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten. Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (Stallmist, Kompost etc.) dürfen von 30. November bis 15. Februar nicht ausgebracht werden.

Stickstoffdüngung – Begrenzung im Herbst

Betroffene Düngerarten	Stickstoff- begrenzung im Herbst	Kulturen	Zeitraum	
			von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	max. 60 kg N/ha (ab Lager)	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten* <u>Anbau bis inkl. 15. Oktober</u>	Erntetermin der letzten Vorfrucht	Ende Verbotszeitraum zur Stickstoffdüngung (siehe oben)
		im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung und Gemüsekulturen inkl. Erdbeeren (z.B. Kümmel, Fenchel, Spargel, Porree,...) <u>Anbau bis inkl. 31. August</u>		
		Dauergrünland Ackerfutter	1. Oktober	

*Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ dürfen ÖPUL-konforme Zwischenfrüchte nicht mit mineralischen Düngemitteln gedüngt werden.

Stickstoffdüngung – Beschränkungen bei der Ausbringung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur erfolgen:

- auf einer lebenden Pflanzendecke ODER
- unmittelbar vor der Feldbestellung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist unter folgenden Bodenbedingungen generell verboten:

- gefrorene Böden*
- wassergesättigte Böden
- überschwemmte Böden
- schneebedeckte Böden**

* Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel dürfen auf Böden ausgebracht werden, die am Tag des Ausbringens auftauen, aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Dabei darf die Höchstmenge von max. 60 kg N/ha (ab Lager) nicht überschritten werden.

** Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln mehr als die Hälfte des Schlages schneebedeckt ist.

Stickstoffdüngung – verpflichtende Gabenteilung

Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 100 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 100 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

	% NH ₄ -N
Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

- Ausgenommen von der Gabenteilung sind:
 - stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung („slow release fertilizer“, CULTAN-Verfahren)
 - Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

Stickstoffdüngung – auf Hanglagen

Auf einer Hanglage von durchschnittlich > 10 % (in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m) müssen:

- **Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff/ha ab Lager geteilt werden**
- **bei Ackerbohne, Kartoffel, Mais, Kürbis, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum zusätzliche verpflichtende Schutzmaßnahmen (Wahlmöglichkeiten) umgesetzt werden:**
 - der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifensaat oder Quergräben (bodenbedeckender Bewuchs) in Teilstücke zu unterteilen ODER
 - Anlage eines 20 m breiten, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen, düngungsfreien Streifens ODER
 - der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen

Ausgenommen davon sind Schläge < 1ha im Berggebiet.

Stickstoffdüngung – Genauigkeit der Düngeverteilung

- Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten
- Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen

Stickstoffdüngung – Einarbeitung

(gem. Ammoniakreduktionsverordnung)

- **Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung**
 - Gülle, Jauche, Gärreste, nicht entwässerter Klärschlamm sowie der gesamte Festmist (einschl. Hühnertrockenkot) sind unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Stunden einzuarbeiten.
 - Frist beginnt mit Beendigung der Ausbringung am Schlag
 - Überschreitung der 4-Stunden-Frist, wenn:
 - Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge eines nicht vorhersehbaren Witterungereignisses gegeben ist. Wenn die Düngemittel nicht zur Gänze eingewaschen wurden, dann muss die Einarbeitung danach unverzüglich bei erneuter Befahrbarkeit erfolgen.
 - Betriebe < 5 ha LN ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen aufgeteilt bewirtschaften, gilt eine Einarbeitungsfrist von 8 Stunden (gültig bis 31. Dezember 2027).
- **Harnstoffdüngung (§ 4)**
 - Harnstoff als Düngemittel darf nur aufgebracht werden, wenn:
 - Ein Ureasehemmstoff (stabilisiert) zugegeben ist ODER
 - der Harnstoff unmittelbar eingearbeitet wird (4-Stunden-Frist).
- **Dokumentationsvorschriften lt. Ammoniakreduktionsverordnung beachten!**
 - Tipp: www.ödüplan.at



Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume lt. GRUNDWasser 2030

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. GRUNDWasser 2030		
		von	bis	
stickstoffhaltige Mineraldünger Gülle, Jauche Legehühnerfrischkot Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen Biogasgülle, Gärrückstände nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchte <u>Anbau bis inkl. 15. Oktober</u>	15. Oktober	15. Februar	
	im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung und Gemüsekulturen inkl. Erdbeeren (z.B. Kümmel, Fenchel, Spargel, Porree,...) <u>Anbau bis inkl. 31. August</u>			
	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>Anbau nach dem 15. Oktober</u>	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur		
	im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährige Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen und Erdbeeren <u>Anbau nach dem 31. August</u>			
	alle anderen Ackerkulturen (z.B.: Weizen,...)			
	Vor Maisanbau	15. Oktober	21. März	
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost Carbokalk organische Düngemittel und Sekundärrohstoffe	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*	
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar	

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Verpflichtende Stickstoff-Gabenteilung laut GRUNDWasser 2030

Stickstoffgaben von mehr als 80 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 80 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 80 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm
- Stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögter Stickstofffreisetzung („slow release fertilizer“, CULTAN-Verfahren) sind von der Gabenteilung ausgenommen.